

Feststellung der Testierfähigkeit

Im Zusammenhang mit der Errichtung „letztwilliger Verfügungen“ ist häufig eine ärztliche Feststellung der sogenannten Testierfähigkeit erforderlich. Aufgrund der Tragweite derartiger ärztlicher Bescheinigungen kommt es des Öfteren dazu, dass diese vor Gericht angezweifelt werden.

von Dirk Schulenburg

Die Testierfähigkeit einer Person ist gegeben, wenn diese selbstbestimmt handeln und eigenverantwortlich Entscheidungen treffen kann. Dazu muss diese Person wissen, dass sie ein Testament errichtet und welchen Inhalt die darin enthaltenen letztwilligen Verfügungen aufweisen (§ 2229 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch; BGB).

Nach § 2229 Abs. 4 BGB kann ein Testament nicht errichten, wer „wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit, wegen Geistesschwäche oder wegen Bewusstseinsstörung nicht in der Lage ist, die Bedeutung einer von ihm abgegebenen Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln“. Die Testierunfähigkeit des Erblassers im Zeitpunkt der Testamenterrichtung bewirkt somit, dass das Testament unwirksam ist und dies auch bleibt, also auch durch einen späteren Eintritt der Testierfähigkeit nicht wirksam wird. Die Testierfähigkeit ist entweder gegeben oder fehlt ganz, das heißt, es gibt keine eingeschränkte Testierfähigkeit. Bei der Testierfähigkeit handelt es sich um einen selbstständig geregelten Unterfall der Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff. BGB).

Ist die Person einsichtsfähig?

Testierunfähig ist eine Person bei mangelnder Einsichtsfähigkeit über die Bedeutung ihrer Willenserklärung als Folge krankhafter Störung ihrer Geistestätigkeit, wegen Geistesschwäche oder wegen Bewusstseinsstörung. Ihre Erwägungen und Willensentschlüsse müssen durch die krankhaften Vorstellungen oder Empfindungen derart beeinflusst sein, dass sie davon beherrscht werden. Nicht jede

geistige Erkrankung führt zur Testierunfähigkeit. Maßgeblich ist, ob der Testierende in der Lage ist, sich über die Tragweite seiner Anordnungen ein klares Urteil zu bilden und frei von Einflüssen Dritter zu entscheiden. Ist die erforderliche Einsichts- und Handlungsfähigkeit nicht vorhanden, genügt es nicht, wenn der Erblasser noch eine allgemeine Vorstellung von der Tatsache der Errichtung des Testaments und dem Inhalt seiner Verfügungen hat.

So kann nicht mehr wirksam testieren, wer an Altersdemenz mittleren Grades mit zeitweiligen, vorübergehenden Wahnvorstellungen, Wahrnehmungen nicht vorhandener Personen, Nichterkennen der vertrauten Umgebung oder unter Phasen der Verwirrtheit und Orientierungslosigkeit leidet und die Phase der Erkrankung über den Zeitpunkt der Testamenterrichtung hin andauert. Selbst nach einem Schlaganfall kann zeitweilig die Testierunfähigkeit einsetzen, wenn die temporären geistigen Fähigkeiten für ein klares, unbeeinflusstes Urteil nicht reichen. Wahnvorstellungen können zur Testierunfähigkeit führen, wenn sie die Motive des Erblassers beeinflussen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich die Krankheit des Erblassers auf einen an dem Testament Beteiligten wie den Erben bezieht. Nicht zur Testierunfähigkeit führen in der Regel Psychopathie, soweit der Erblasser urteilsfähig bleibt, oder Rauschgiftsucht, ebenso wie eine querulatorische Veranlagung oder ein abnormes Persönlichkeitsbild.

Bei „lichten Zwischenräumen“ ist für die Feststellung der Testierfähigkeit auf den konkreten Zeitpunkt abzustellen. Wechselt der Zustand des Erblassers zwischen klaren Momenten und Verwirrtheit oder leidet er an starken Schwankungen des geistigen Zustandes, ist sein in einem „lichten Moment“ errichtetes Testament wirksam. Dieser „lichte Moment“ muss aber gerade für den Zeitpunkt der Errichtung festgestellt werden. Die rückwirkende Feststellung ist nicht möglich. Bei nachweislich andauernder Geistesstörung mit wenigen „lichten Momenten“ ist andernfalls die Testierunfähigkeit anzunehmen. Entsprechende Feststellungen können nur

aufgrund des Gesamtverhaltens des Erblassers zum Zeitpunkt der Testamenterrichtung getroffen werden.

Bei der Prüfung des Vorliegens der Testierfähigkeit handelt es sich um eine Rechtsfrage, die das Gericht auf der Grundlage ärztlicher Feststellungen prüft. Die ärztlichen Feststellungen müssen daher so präzise und nachvollziehbar sein, dass das Gericht anhand dieser eine rechtliche Beurteilung vornehmen kann.

Rückwirkende Begutachtung schwierig

Folglich ist eine sorgfältige Begutachtung durch den jeweiligen Arzt entscheidend. Sehr zeitnah zu dem Errichtungszeitpunkt des Testaments muss eine Untersuchung des Erblassers stattfinden. Diese muss darauf abzielen, ob der Erblasser in der Lage ist, unbeeinflusst Verfügungen zu treffen, deren Folgen und Tragweite er gänzlich abschätzen kann. Damit das Gutachten dem Gericht im Streitfall als Grundlage dienen und nicht angezweifelt werden kann, ist es ratsam, die Grundlagen sowie die Ergebnisse der Untersuchung genau darzustellen und zu erläutern. Denn wird die Feststellung der Testierfähigkeit durch einen Arzt nicht als ausreichend erachtet, wird ein weiteres Gutachten erforderlich. Dieses kann dann nur rückwirkend mit Hilfe der Krankenunterlagen erstellt werden.

Die rückwirkende Beurteilung weist jedoch erhebliche Schwierigkeiten auf. Insbesondere Erkrankungen mit „lichten Momenten“ und solche, die eine einheitliche Beurteilung verbieten, machen eine rückwirkende Beurteilung nahezu unmöglich.

Dr. iur. Dirk Schulenburg, MBA, ist Justiziar der Ärztekammer Nordrhein.

Die Reihe „Arzt und Recht“ im Internet

Alle bislang 81 Folgen der Reihe „Arzt und Recht“ seit dem Jahr 2000 lesen Sie online auf www.aekno.de/RhAe/ArztundRecht, so auch den ersten Artikel mit dem Titel „Geldbußen wegen falscher Weiterbildungszeugnisse“.